

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939),

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916),

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Aldenhoven hat am die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes gem. § 2 (1) des Baugesetzbuches beschlossen.

Der Beschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Aldenhoven, den

Bürgermeister

Auslegungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Aldenhoven hat am beschlossen, den Entwurf des Teilflächennutzungsplanes samt Begründung gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Aldenhoven, den

Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Aldenhoven hat den Teilflächennutzungsplan gem. § 7 der Gemeindeordnung - GO - für das Land Nordrhein-Westfalen am beschlossen.

Gleichzeitig wurde die Begründung vom beschlossen.

Aldenhoven, den

Bürgermeister Ratsmitglied

Schrifführer

Genehmigung

Dieser vom Rat der Gemeinde Aldenhoven beschlossene Teilflächennutzungsplan ist gem.

§ 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom Az. genehmigt worden.

Die Bezirksregierung Köln

Köln, den

(Unterschrift)

Plangrundlage

Dieser Plan wurde auf Grundlage des amtlichen Katasters des Kreises Düren mit Stand vom Oktober 2020 erstellt.

Vorgezogene Beteiligung

Der Entwurf des Teilflächennutzungsplanes hat mit Begründung zur vorgezogenen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 3 (1) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Aldenhoven, den

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Teilflächennutzungsplanes hat mit Begründung gem. § 3 (2) und § 4 (2) Baugesetzbuch - BauGB - vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Aldenhoven, den

Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der textliche und zeichnerische Inhalt des Teilflächennutzungsplanes mit dem Feststellungsbeschluss übereinstimmt und die für die Wirksamkeit maßgebenden Anforderungen verfahrensrechtlicher Art beachtet worden sind.

Aldenhoven, den

Bürgermeister

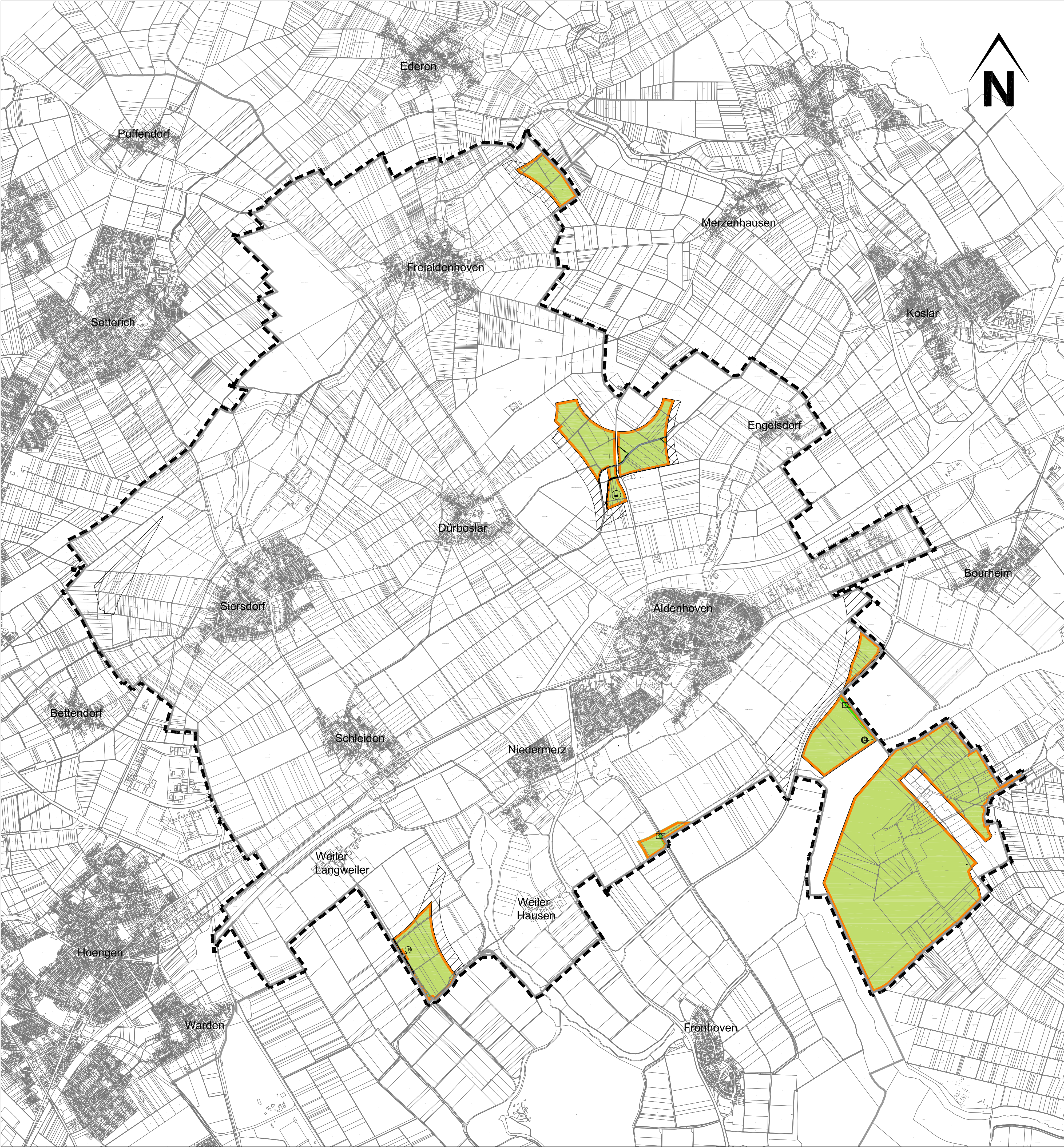
Schlussbekanntmachung

Der Teilflächennutzungsplan ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB von der Bezirksregierung genehmigt worden. Gem. § 6 Abs. 5 BauGB ist dieser Teilflächennutzungsplan einschließlich der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Teilflächennutzungsplan wirksam; er liegt einschließlich Begründung ab dem heutigen Tage während der Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zülpich, den

Bürgermeister



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Inhalt des Flächennutzungsplanes

§ 5 BauGB

Sondergebiet Windenergie

Zweckbestimmung

"Konzentrationszone für Windenergieanlagen"

überlagernde Darstellung

(die bisherigen Darstellung des Gesamtflächen-nutzungsplanes behalten ihre Gültigkeit)

gem. § 5 (2) 1 BauGB i.V.m. § 5 (2b) i.V.m. § 35 (3) 3 BauGB

Sonstige Planzeichen

§ 5 (1)

Räumlicher Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes ist das gesamte Gemeindegebiet im Sinne des § 35 BauGB

Gemeindegebietsgrenze der Gemeinde Aldenhoven

Aufhebung der bisherigen Konzentrationszonen

Nachrichtliche Übernahme

Wasserflächen

Flächen für die Landwirtschaft

Grünflächen

Natur- und Landschaftsentwicklung

Aussichtsturm

Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Geschützter Landschaftsbestandteil

Hauptversorgungsleitung unterirdische

Richtfunkstrecke

Textliche Darstellung:

Der Teilflächennutzungsplan "Windenergie" entfaltet gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Ausschlusswirkung für privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der als "Konzentrationszonen" gekennzeichneten Bereiche.

Die Aufstellung dieses Flächennutzungsplanes ist verbunden mit der gleichzeitigen Aufhebung der bestehenden Konzentrationszonen.

Hinweis

Mit der Wirksamkeit des sachlichen Teilflächennutzungsplanes verlieren die bisherigen Konzentrationszonen ihre Gültigkeit. Die übrigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aldenhoven bleiben weiterhin gültig.

Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes "Windkraft" gemäß § 5 Abs. 2b BauGB ist das gesamte Gemeindegebiet im Sinne des § 35 BauGB.



GEMEINDE ALDENHOVEN

sachlicher
Teilflächennutzungsplan
„Windkraft“
zur Steuerung der
Windenergienutzung im
Außenbereich sowie Aufhebung der
bestehenden Konzentrationszonen

M 1 : 20.000